



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Keutschach am See, am 16.04.2026

Zahl: 131-9/8-2026

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Herr Alexander Koban wohnhaft im **Rosenweg 8b/1, 9535 Schiefing am Wörthersee**, hat mit Eingabe vom 04.02.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses** auf der **Parz. Nr. 646/4, KG: Plescherken**, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, in geltender Fassung, die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Keutschach am See – Bauamt, aufliegende Projekt während der Amtsstunden (Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, 04273/2291 DW:18) Einsicht zu nehmen, und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d. der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn des § 23 Abs. 3 und 4 leg.cit. erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bürgermeister:

Christoph Haimburger, BSc
Bauamtsleitung

Angeschlagen am: 16.04.2026
Abgenommen am: 01.05.2026